

# **Stadt Bielefeld**

  

## **Überwachungsplan und Überwachungsprogramm**

  

### **für medienübergreifende Umweltinspektionen**

  

### **bei Anlagen mit Umweltrelevanz**

  

(Stand: 28.01.2015)

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister  
Umweltamt  
Untere Umweltschutzbehörde  
August-Bebel-Str. 75-77  
33602 Bielefeld  
Tel. 0521 / 51-6096  
E-Mail: [umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de)

## **Überwachungsplan und Überwachungsprogramm für medienübergreifende Umweltinspektionen bei Anlagen mit Umweltrelevanz**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite/n</b>
<b>A.</b>	<b>Einführung</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans</b>	<b>4</b>
<b>C.</b>	<b>Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans</b>	<b>4</b>
<b>D.</b>	<b>Verzeichnis der Anlagen, die in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallen.</b>	<b>4</b>
<b>E.</b>	<b>Verfahren zur Aufstellung des Überwachungsprogramms</b>	<b>5</b>
	<b>1. Auswahl der Anlagen für Umweltinspektionen</b> <b>2. Bestimmung der Risikostufe und Festlegung des Inspektionsintervalls</b> <b>3. Anlassbezogene Umweltinspektionen</b>	<b>5 -7</b>
<b>F.</b>	<b>Inspektionsbericht</b>	<b>7</b>
<b>G.</b>	<b>Zusammenarbeit zwischen den Behörden</b>	<b>7</b>
<b>H.</b>	<b>Geltungsdauer und Aktualisierung des Plans</b>	<b>7</b>

---

## Überwachungsplan und Überwachungsprogramm für medienübergreifende Umweltinspektionen bei Anlagen mit Umwelrelevanz

### A. Einführung

Zum Schutz von Mensch und Umwelt gibt es bundesweit in Deutschland schon seit Jahrzehnten zahlreiche umweltrechtliche Vorschriften und technische Regeln, die vorgeben, wie Anlagen in Industrie- und Gewerbebetriebe errichtet und betrieben werden dürfen bzw. müssen. Die Überwachung dieser Anlagen erfolgt durch die zuständigen Umweltschutzbehörden anhand von regelmäßigen Kontrollen, aber auch stichprobenartig aus besonderem Anlass (Beschwerden, Unfälle, Rechtsverstöße u. ä.).

Aufgrund der europäischen „*Industrie-Emissionen-Richtlinie*“ (IE-RL) aus dem Jahr 2010 und der Umsetzung der IE-RL in nationales Recht durch das „*Gesetz zur Umsetzung der IE-RL*“ wurden im Jahr 2013 bundesweit neue umweltrechtliche Regelungen in den Bereichen Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht eingeführt und die bestehende Umweltüberwachungstätigkeit der Umweltschutzbehörden durch die sogenannten **medienübergreifenden Umweltinspektionen** erweitert. Medienübergreifende Umweltinspektionen bedeutet, dass die regelmäßige Umweltüberwachungen von bestimmte Anlagen mit Umwelrelevanz nun gemeinsam von der Immissionsschutz-, Wasserschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde im Voraus gezielt geplant und nach einheitlichen Qualitätsstandards durchgeführt werden.

Zudem enthält der sogenannte **Inspektionserlass NRW**<sup>1</sup> des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) noch weitere zusätzliche Regelungen, die von den Überwachungsbehörden zu beachten sind. Die Anzahl der Anlagen (bei denen eine medienübergreifende Umweltinspektion durchzuführen ist) ist aufgrund des Inspektionserlasses in NRW wesentlich höher, als durch die IE-RL gefordert.

Im Stadtgebiet Bielefeld sind sowohl die Stadt Bielefeld (Untere Umweltschutzbehörde) als auch die Bezirksregierung Detmold (Obere Umweltschutzbehörde) für die Durchführung der medienübergreifenden Umweltinspektionen zuständig. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Grundlage für die Planung und Durchführung der **medienübergreifenden Umweltinspektionen** durch die Stadt Bielefeld (Untere Umweltschutzbehörde) ist dieser Überwachungsplan und das dazugehörige Überwachungsprogramm.

---

<sup>1</sup> Inspektionserlass NRW - siehe Erlasse des MKULNV NRW vom 03.01.2011 und 24.09.2012, Az. V-1-1034 mit Anlage „Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“

## B. Räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplans

Der räumliche Geltungsbereich dieses Überwachungsplans umfasst das Gebiet der Stadt Bielefeld

## C. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme in Bielefeld

In Bielefeld, wie auch in anderen größeren Städten, wird die Luftqualität durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstäube (PM<sub>10</sub>) belastet. Seit 2008 führt daher das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Messungen durch, um Aufschlüsse über die Luftbelastungssituation zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Messungen sowie die Bewertung der Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen finden sich im [Luftreinhalteplan Bielefeld](#) bzw. dem [Maßnahmenkatalog](#) der von der [Bezirksregierung Detmold](#) aufgestellt wurde.

## D. Verzeichnis der Anlagen, die in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallen

<b>1.</b>	<b><u>Genehmigungsbedürftige Anlagen</u></b>
	<b>a) Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen</b>
	- BImSch-Anlagen (Anlagen, die in <b>Anhang I der 4. BImSchV</b> genannt sind)
	und
	- IED-Anlagen (Anlagen gem. <b>§ 3 Abs. 8 BImSchG</b> i.V.m <b>§ 3 der 4. BImSchV</b> )
	<b>b) Anlagen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen</b>
	<b>c) Anlagen, die einer abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen</b>
<b>2.</b>	<b><u>Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen</u></b>
	Alle Anlagen mit bekanntem Umweltgefährdungs- bzw. Risikopotential, die keiner immissionsschutz-, wasser- oder abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen.
<b>3.</b>	<b><u>Abfallstoffstromkontrolle</u></b>
	Überwachung des Abfalls von der Entstehung bis zur endgültigen Entsorgung

Der Überwachungsplan der Stadt Bielefeld gilt nur für die oben genannten Anlagen und Abfallströme, die zuständigkeitshalber von der Stadt Bielefeld (Untere Umweltschutzbehörde) überwacht werden.

Für alle Anlagen in Bielefeld, für die die Bezirksregierung Detmold (Obere Umweltschutzbehörde) zuständig ist, findet dieser Überwachungsplan keine Anwendung.

## E. Verfahren zur Aufstellung des Überwachungsprogramms

### 1. Auswahl der Anlagen, bei denen eine Umweltinspektion durchgeführt wird

In Anbetracht der enorm großen Anzahl der zu prüfenden Anlagen / Abfallströme sowie des hohen zeitlichen Aufwandes der Regelüberwachung und der knappen personellen Ressourcen **werden vorrangig nur bei Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (IED- und BImSch-Anlagen) die medienübergreifenden Umweltinspektionen geplant und regelmäßig durchgeführt.**

**Alle IED- und BImSch-Anlagen, bei denen von der Stadt Bielefeld regelmäßig eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt wird, sind in einem Überwachungsprogramm aufgelistet.** In dieser Auflistung sind zudem das jeweilige Risikopotential und das entsprechende Inspektionsintervall (Zeiträume zwischen den Vor-Ort-Kontrollen (VOK) für jede Anlage genannt.

Bei **sonstigen Anlagen mit Umwelrelevanz** werden nur aus besonderem Anlass (Unfälle, Beschwerden o.ä.) medienübergreifende Umweltinspektionen durchgeführt (siehe hierzu **E. 3 „Anlassbezogene medienübergreifende Umweltinspektion“**) und wie bisher durch die Fachstellen der Umweltschutzbehörde (Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde) in eigener Regie überwacht. Bei Auffälligkeiten und Feststellungen erfolgt automatisch eine gegenseitige Information zwischen den Fachstellen / Behörden. **Gleiches gilt für Anlagen die einer wasser- oder abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen.**

In der Regel handelt es sich bei den **sonstigen Anlagen mit Umwelrelevanz** um Anlagen, an die bestimmte Anforderungen durch eine der Verordnung zum BImSchG gestellt werden. Aufgrund dessen werden z.B. bei Chemische Reinigungen gem. der 31. BImSchV regelmäßig wiederkehrende Luftmessungen von einer anerkannten Stelle durchgeführt und das Ergebnis der Messung an die zuständige Umweltschutzbehörde zur weiteren Prüfung übersandt.

Die regelmäßige Überwachung der **Abfallströme** durch die Abfallwirtschaftsbehörde (**Abfallstoffstromkontrolle**) ist durch das elektronische Nachweisverfahren gesichert.

### 2. Festlegung des Inspektionsintervalls (Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Kontrollen)

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Kontrollen (Inspektionsintervall) bei einer **IED-Anlage** darf gem. § 52a Abs. 3 BImSchG einen Zeitraum von 1 – 3 Jahre nicht überschreiten. Für **BImSch-Anlagen** gibt es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben für die Inspektionsintervalle, aber BImSch-Anlagen sind gem. § 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG regelmäßig und aus besonderem Anlass zu überprüfen.

Auf Grund der Vorgaben des Inspektionserlasses NRW wurden für alle IED- und BImSch-Anlagen, für die die Stadt Bielefeld zuständig ist, die jeweilige Risikostufe (=Umweltgefährdungspotential) sowie das daraus resultierende Inspektionsintervall bestimmt.

Die Bestimmung der Risikostufe bzw. des Inspektionsintervalls bzw. der Inspektionsfrequenz (Abstand der regelmäßigen wiederkehrenden Vor-Ort-Kontrollen) erfolgt durch eine **systematische Beurteilung anhand einer Excel-Tabelle** auf Grundlage der folgenden Kriterien:

- **Standortbezogene Kriterien,**
- **Anlagenbezogenen Kriterien**
- **Betreiberbezogenen Kriterien.**

- Anhand der **Standortbezogene Kriterien** werden die Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung (Umwelt) und die möglichen sowie tatsächlichen Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage auf die Umwelt bzw. menschliche Gesundheit betrachtet.
- Anhand der **Anlagenbezogenen Kriterien** wird geprüft, ob die umweltrechtlichen Rechtsvorschriften und umweltrelevante Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigungen erfüllt sind bzw. eingehalten werden und ob die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht
- **Die standort- und anlagenbezogenen Kriterien sind das Maß für die potenzielle Auswirkung auf die Umwelt durch die Anlage.** Entscheidend für die Bestimmung der Risikostufe (**Umweltgefährdungspotential**) ist allerdings die Auswertung der **Betreiberbezogenen Kriterien**, da es letztendlich vom Betreiber abhängt, ob die umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten werden bzw. die Anlage dem Stand der Technik entspricht und dadurch potentielle und tatsächliche Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Je geringer die Risikostufe desto größer ist das Inspektionsintervall bzw. die Inspektionsfrequenz (Abstand der regelmäßigen wiederkehrenden Vor-Ort-Kontrollen).

**Nach jeder Umweltinspektion ist die Risikostufe zu erneut prüfen sowie das Inspektionsintervall festzulegen.** Wurden bei einer medienübergreifenden Umweltinspektion schwerwiegende Mängel festgestellt, erfolgt ohne eine weitere systematische Beurteilung automatisch nach 6 Monaten eine nochmalige Inspektion vor Ort (§ 52a Abs. 3 S. 2 BImSchG).

#### **Allgemeine Übersicht der Risikostufen und Inspektionsintervalle**

<b>Risikostufe</b>	<b>Umweltgefährdung</b>	<b>Inspektionsintervall in Jahren</b>
1	geringste	7
2		6
3		5
4		4
5		3
6		2
7	höchste	1

### 3. Anlassbezogene medienübergreifende Umweltinspektion

Bei allen Anlagen mit Umweltrelevanz können jederzeit zusätzliche **medienübergreifende Umweltinspektionen aus besonderem Anlass** durchgeführt werden (z.B. bei **Umweltbeschwerden, umweltrelevanten Unfällen, Betriebsstörungen, Nichteinhalten von Vorschriften oder Nebenbestimmungen, Betriebsveränderungen usw.**). Anlassbezogene Umweltinspektionen erfolgen in der Regel ohne vorherige Anmeldung. Sie können im Übrigen auch bei Änderung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung erfolgen.

Liegt einer Fachstelle der Unteren Umweltschutzbehörde eine Umweltbeschwerde o.ä. über eine Anlage vor und wird eine anlassbezogenen medienübergreifende Umweltinspektion in Erwägung gezogen, werden die anderen Fachstellen der Unteren Umweltschutzbehörde umgehend schriftlich informiert. Die Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallbehörde stimmen daraufhin gemeinsam ab, ob und wie eine **medienübergreifende Umweltinspektion bei der genannten Anlage durchgeführt wird. Die Abstimmung und das Ergebnis der Abstimmung sind zu protokollieren. Jede Fachstelle erhält eine Durchschrift von dem Ergebnis der Abstimmung.**

**Eine medienübergreifende Umweltinspektion entfällt, wenn nur ein Medium (z.B. Wasser) betroffen ist.**

### F. Inspektionsbericht

Über das Ergebnis einer jeden medienübergreifenden Umweltinspektion wird ein Bericht mit den relevanten Feststellungen und Schlussfolgerungen erstellt und dem Betreiber innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Inspektion übersandt. Zudem wird der Bericht innerhalb von 4 Monaten nach Durchführung der Inspektion im Internet veröffentlicht (siehe hierzu Anhang I).

### G. Bestimmungen für die Zusammenarbeit

Bei allen IED- und BImSch-Anlagen, für die die Stadt Bielefeld zuständig ist, werden medienübergreifende Umweltinspektionen als Regelüberwachung (Routineüberwachung) gemeinsam von der Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde im Voraus geplant und u.a. mittels Vor-Ort-Kontrollen (**VOK**) durchgeführt. Für die Planung und Durchführung der medienübergreifenden Umweltinspektionen durch die Stadt Bielefeld ist die Untere Immissionsschutzbehörde federführend. Soweit umweltrechtlich erforderlich wird das Feuerwehramt (Brandschutz) beteiligt.

Die bauordnungs- oder arbeitsschutz- und landschaftsrechtliche Überwachung dieser Anlagen ist nicht Bestandteil der medienübergreifenden Umweltinspektionen. Die Überwachung erfolgt auch künftig weiterhin eigenständig durch Bauamt, Untere Bodenschutz- sowie Untere Landschaftsbehörde und Bezirksregierung (Arbeitsschutz).

### H. Geltungsdauer und Aktualisierung des Plans

Dieser Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt, wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.